

PFLICHTGEBÜHREN IM BEREICH DES LEBENSMITTEL-, FUTTERMittel- UND VETERINÄRRECHTS

im Landkreis Landshut

Im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts führen die zuständigen Behörden entsprechend den europarechtlichen und nationalen Vorgaben amtliche Kontrollen durch. Um zu gewährleisten, dass zur Durchführung dieser Kontrollen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich Gebühren für diese Kontrollen erhoben.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und Rates vom 15. März 2017, in Kraft getreten am 14. Dezember 2019, über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben, vgl. auch Art. 16 Abs. 1 S. 1 GVVG.

Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 erheben die zuständigen Behörden Pflichtgebühren für amtliche Kontrollen in folgenden Bereichen:

- Amtliche Kontrollen im Bereich der Fleischerzeugung und -verarbeitung (in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben)
- Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln
- amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben
- Kontrollen, die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden.

Es obliegt dabei der Behörde, nach welcher Kostenerhebungsmethode des Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 die Pflichtgebühren festgesetzt werden. Möglich ist die Festsetzung einer Pauschale (Art. 82 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/625) oder eine Festsetzung auf Grundlage der Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 82 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2017/625) bzw. eine Kombination dieser Methoden.

Transparenzgebot

Gemäß Art. 85 VO (EU) 2017/625 haben die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden die Informationen über die Berechnung ihrer Gebühren öffentlich zugänglich zu machen und so ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu gewährleisten.

I. Angaben nach Art. 85 Abs. 1 VO (EU) 2017/625

Informationen zur Kostenerhebung für die amtlichen Kontrollen nach Art. 79 Abs. 1 lit. a), Abs. 2, Art. 80 VO (EU) 2017/625

1. Angaben nach Buchst. a)

1.1 Angaben gem. i) Angewandte Festsetzungsmethode:

Berechnung gem. Art. 79 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 (Kombination der Methoden nach Art. 82 Abs. lit. a) der Verordnung (EU) 2017/625 und Art. 82 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/625)

Folgende Daten werden hierfür verwendet:

Lohnkosten der amtlichen Tierärzte: anteilig gemäß Arbeitszeitaufzeichnung und auf Grundlage des tariflichen Lohns gemäß § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung, des Arbeitgeberanteils bzgl. des Sozialkostenzuschlags sowie des Zusatzversicherungszuschlags und des Zeitzuschlags für Nacharbeit.

Hinzu kommen individuell zu bestimmende anteilige Lohnnebenkosten in Bezug auf Urlaubs-/Krankheitsvergütung.

Die Krankheitsvergütung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 1 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung). Demnach erhalten Beschäftigte bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 11 wenn diese durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert werden, ohne dass sie ein Verschulden trifft.

Die Urlaubsvergütung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung. Demnach haben Beschäftigte in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts entsprechend § 11.

§ 11 TV-Fleischuntersuchung regelt, dass in den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 für jeden Werktag 1/300 der Entgelte (Stundenentgelte, Stückvergütungen, Zeitzuschläge, Entgelt im Krankheitsfall und Urlaubsentgelte sowie sonstige Zuschläge und Entgelte einschließlich einer Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen Leistungsentgelte, Jubiläumszuwendungen sowie Reisekostenvergütungen und Wegstreckenentschädigungen) des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt werden. Hat die/der Beschäftigte nicht für jeden Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres Entgelt erhalten, wird für jeden Werktag 1/25 der durchschnittlichen monatlichen Entgelte der abgerechneten vollen Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Landkreis Landshut aufgrund tariflicher Vorschriften verpflichtet ist, Entgelt im Krankheitsfall fortzuzahlen.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Bezüge im Krankheitsfall grundsätzlich auch von keiner dritten Stelle getragen werden, da die Aufwendungen des Arbeitgebers, die er aus Anlass einer Arbeitsunfähigkeit an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat, grundsätzlich nur im Rahmen des Umlageverfahrens U1 erstattet werden. Arbeitgeber (Unternehmen) des öffentlichen Dienstes und/oder an die für Arbeitnehmer/innen des Bundes, der Länder oder Gemeinden geltenden Tarifverträge gebunden sind, sind jedoch von der Teilnahme am U1 Verfahren ausgeschlossen.

Lohnkosten des Verwaltungspersonals für die Gebührenerhebung: anteilig gemäß pauschaler Arbeitszeitangaben unter Anwendung der Personalvollkosten gemäß der vom StMFH für den öffentlichen Dienst veröffentlichten aktuellen Sätze (entsprechend des Leitfadens des StMUV zur Anwendung der lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses, Stand 14.12.2019, siehe Tabelle unter Nr. 1.2.4.1).

Kosten der Probeentnahmen (insb. Miete der Trichinenuntersuchungslabore): anteilig je Untersuchung

1.2 Angaben gem. ii) Angabe der Unternehmerkategorie:

Gewerbliche Schlacht-Großbetriebe

Ermittlung der Gesamtkosten je Tier									
Aus Personalkosten FU			aus Personalkosten TU		aus Nachzuschlag	aus Mietkosten	aus Mittelbare Personalkosten		Gesamtkosten
Personalkosten je Untersuchung/Tier			Kostenanteil Trichinenuntersuchung je Untersuchung/Tier	Kostenanteil Zuschlag Nachtarbeit je Untersuchung/Tier	Mietkosten Trichinenlabor	Mittelbare Personalkosten je Untersuchung/Tier		Gesamtkosten Unmittelbar + Mittelbar	
aTA	aFA	Hilfskraft							
1	Rind	20,82 €	2,68 €	3,64 €	- €	1,04 €	- €	0,14 €	28,33 €
2	Kalb	20,82 €	2,68 €	3,64 €	- €	1,04 €	- €	0,14 €	28,33 €
3	Schwein (>25 kg)	2,78 €	0,36 €	0,49 €	0,25 €	0,14 €	0,006 €	0,14 €	4,15 €
4	Ferkel (<25 kg)	2,78 €	0,36 €	0,49 €	0,25 €	0,14 €	0,006 €	0,14 €	4,15 €
5	Schaf/Ziege	3,47 €	0,45 €	0,61 €	- €	0,17 €	- €	0,14 €	4,84 €

1.3 Angaben gem. iii) zur Kostenaufschlüsselung

Im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts führen die zuständigen Behörden entsprechend den europarechtlichen und nationalen Vorgaben amtliche Kontrollen durch. Um zu gewährleisten, dass zur Durchführung dieser Kontrollen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich Gebühren für diese Kontrollen erhoben.

Keine Gebühren werden erhoben, wenn

- es sich um Regelkontrollen handelt, die zu keinen oder insgesamt nur geringfügigen Beanstandungen geführt haben und
- die Gebührenerhebung nicht in besonderen Rechtsvorschriften oder wegen besonderer Überwachungsbedürftigkeit vorgeschrieben ist. Solche Rechtsvorschriften, die die Gebührenerhebung vorschreiben, gibt es zum Beispiel für Kontrollen in Betrieben, die mit Fleisch umgehen.

Gebühren für bestimmte Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben. Rechtliche Vorgaben für die Gebührenerhebung enthalten insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 sowie das Kostengesetz und das Kostenverzeichnis.

In folgenden Bereichen sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben Pflichtgebühren zu erheben, Art. 79 VO (EU) 2017/625:

- Amtliche Kontrollen im Bereich der Fleischerzeugung und -verarbeitung (in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben)
- Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln
- amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben
- Kontrollen, die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden

Grundsätzlich sind bei der Berechnung dieser Pflichtgebühren folgende Faktoren zu berücksichtigen, Art. 81 VO (EU) 2017/625:

- a) Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals – einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals –, das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- b) Kosten für Einrichtung und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstige Nebenkosten;
- c) Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- d) Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- e) Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- f) Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals;
- g) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Als Hilfestellung zur Anwendung des Kostenverzeichnisses hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz außerdem einen Leitfaden (siehe https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/fleischhygienegebuehren/index.htm → „Weiterführende Informationen Download“) erarbeitet.

Im Leitfaden werden Vorgaben dazu gemacht, wie die Gebühren festzusetzen sind. In diesem Zusammenhang werden auch die berücksichtigungsfähigen Kostenbestandteile aufgezählt und grundsätzliche Ausführungen zur Kostenpflicht von Kontrollen im Bereich des Futtermittel- und Veterinärrechts gemacht.

2. Angaben nach Buchst. b)

Das Landratsamt Landshut ist eine untere Staatsbehörde des Freistaates Bayern. Es hat seinen Sitz in 84036 Landshut, Veldener Str. 15.

II. Angaben nach Art. 85 Abs. 2 VO (EU) 2017/625

Bezugszeitraum für die den Gebühren zugrundeliegende Gebührenkalkulation ist grundsätzlich das vorangegangene Kalenderjahr, mithin 01.01.2023 – 31.12.2023.

Landratsamt Landshut,

Landshut den 22.07.2024

Dreier

Landrat

(Nr. 8 vom 22.07.2024)